



## **Artenschutzfachliche Prüfung für die Bebauungs- planung der Stadt Friedberg Nr. 89 „Steinern Kreuzweg“, Wetteraukreis, Hessen**

Vorgelegt von

Frank W. Henning

Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement - Fernwald

Im Auftrag von

Planungsbüro Thannberger-Wittenberg, Marburg

Stand 18.09.2015

## Inhalt

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1 Anlass und Aufgabenstellung .....	4
<b>2. Grundlagen der Artenschutzfachlichen Prüfung</b> .....	<b>5</b>
2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) .....	5
2.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung .....	6
2.3 Ausnahme von den Verboten .....	7
2.4 Umweltschadensgesetz (USchadG 2007) .....	7
2.5 Anforderungen an die Artenschutzprüfung .....	7
<b>3. Datengrundlagen</b> .....	<b>8</b>
3.1 Ergebnisse der Erfassungen .....	8
3.2 Lebensraumstrukturen .....	8
3.3 Europäische Vogelarten .....	10
3.4 Feldhamster .....	12
<b>4. Wirkungen des Vorhabens</b> .....	<b>14</b>
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse .....	14
4.2 Anlagebedingte Wirkprozesse .....	15
4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse .....	15
<b>5. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b> .....	<b>16</b>
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung .....	16
5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) .....	17
5.3 Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes .....	17
5.4 Sonstige Maßnahmen .....	17
<b>6. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten</b> .....	<b>18</b>
6.1 Beurteilungsgrundlage .....	18
6.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	18
6.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	19
6.3.1 Säugetiere .....	19
6.3.2 Reptilien .....	19
6.3.3 Amphibien .....	19
6.3.4 Libellen .....	20
6.3.5 Käfer .....	20
6.3.6 Tagfalter und Nachfalter .....	20
6.3.7 Fische, Rundmäuler, Krebse, Schnecken und Muscheln .....	20

<b>6.4 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten.....</b>	<b>20</b>
<b>7. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen .....</b>	<b>21</b>
<b>8. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG .....</b>	<b>22</b>
<b>8.1 Keine zumutbare Alternative.....</b>	<b>22</b>
<b>8.2 Wahrung des Erhaltungszustandes .....</b>	<b>22</b>
8.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	22
8.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	22
8.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	23
<b>9. Fazit .....</b>	<b>24</b>

# 1. Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Ortslage von Friedberg „Steinern Kreuzweg“ ist im Zuge der Bebauungsplanung die Ausweisung eines Baugebietes geplant (Abb. 1, rote Umrandung). Um mögliche Konflikte mit dem europäischen Artenschutzrecht zu beurteilen, wurde sowohl eine Erfassung möglicherweise planungsrelevanter Tierarten vorgenommen und darauf aufbauend eine artenschutzfachliche Prüfung durchgeführt, deren Ergebnis hier vorgestellt wird.



Abb. 1 Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Steinern Kreuzweg“ in der Stadt Friedberg

### In der vorliegenden artenschutzfachlichen Prüfung

- werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. geprüft, sofern eine Ausnahme erforderlich ist,
- für besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind und nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, ist derzeit gem. § 44 (5) S. 5 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, da es sich um die Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens handelt und da noch keine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG erlassen worden ist, die gefährdete Arten definiert, für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die gem. § 44 (5) S. 2 BNatSchG unter den gleichen Schutz wie die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gestellt werden.

## 2. Grundlagen der Artenschutzfachlichen Prüfung

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind durch die sog. „Kleine Novelle“ BNatSchG (vom 12. Dezember 2007) neu gefasst worden. Am 01. März 2010 trat das im Jahre 2009 erneut novellierte Bundesnaturschutzgesetz in Kraft. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind gegenüber der „Kleinen Novelle“ im Wesentlichen unverändert geblieben. Allerdings erfolgte eine Neunummerierung der Bestimmungen. Das Hessische Ausführungsgesetz setzt die aktuelle Bundesgesetzgebung in Landesrecht um. Die aktuelle rechtliche Situation wird im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

### 2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Ergänzend sind hier die Verbotstatbestände der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Gemäß Art. 12 Abs. 1 FFH-RL gelten für die streng geschützten Tierarten gemäß Anhang IVa die folgenden Verbote:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs und der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten,
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie besteht gemäß Artikel 5 das Verbot:

- e) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode,
- f) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern,
- g) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand,
- h) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie (VRL) erheblich auswirkt,
- i) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“

## 2.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung

Die soeben dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beanspruchen keine uneingeschränkte Geltung. § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält insoweit Freistellungsklauseln. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote zusätzlich für die Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind.

Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist das Bundesumweltministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung „Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt“, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die nicht schon unter die „besonders geschützten Arten“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 a) oder b) BNatSchG fallen. Eine solche Rechtsverordnung ist noch nicht erlassen, so dass entsprechende besonders geschützte Arten im Rahmen der hier vorgelegten Prüfung noch nicht zu berücksichtigen sind.

Im Übrigen werden sonstige Tier- und Pflanzenarten, wie etwa die (nur) national geschützten Arten, über die Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG sowie die Regelung des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG berücksichtigt.

Aus § 44 Abs. 5 Sätze 2-4 BNatSchG geht ferner hervor, unter welchen Voraussetzungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG in Bezug auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten (und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind) nicht erfüllt werden. Dies ist hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der Fall, wenn trotz eines nach § 15 BNatSchG 2010 zulässigen Eingriffs oder Vorhabens i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Unter genannter Bedingung wird zugleich von den Bindungen an das individuenbezogene Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 2010 befreit, soweit die eingriffsbedingte Tötung unvermeidlich ist.

Die Wahrung der ökologischen Funktion kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, aber auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

## 2.3 Ausnahme von den Verboten

Für ein Vorhaben, das bei einer FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, kann unter Anwendung des § 45 Abs. 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden.

Für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG müssen alle der im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sein:

- es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor.
- Zumutbare Alternativen fehlen.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Für FFH-Anhang-IV-Arten setzt die Zulassung einer Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL des Weiteren voraus, dass die Populationen der betroffenen Arten in Ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

## 2.4 Umweltschadengesetz (USchadG 2007)

Neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind als Folge möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitaten (§ 2 USchadG, § 21a BNatSchG), die umweltrechtlichen Vorgaben und Umwelthaftungsfolgen des Umweltschadengesetzes (USchadG 2007) zu beachten. Demzufolge sind erhebliche Beeinträchtigungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (einschl. Risiko) als Umweltschäden zu vermeiden (§§ 4-6 USchadG). Die Verursacher von erheblichen Umweltschäden an der Biodiversität sind sanierungspflichtig (keine Enthftung).

## 2.5 Anforderungen an die Artenschutzprüfung

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist die artenschutzrechtliche Bewertung gemäß den folgenden Punkten durchzuführen:

1. Ermittlung der möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vorbelastung, die sich durch die Störwirkung von Störreizen auf die oben genannten Arten in einer Weise auswirken können, so dass artenschutzfachliche Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden können.
2. Darstellung von Vermeidungsmaßnahmen, Minderungsmaßnahmen sowie möglichen CEF-Maßnahmen, die die Auswirkungen der Wirkfaktoren minimieren können, so dass eine Einschlägigkeit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verhindert wird.
3. Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen geschützten Arten (FFH-Anhang-IV-Arten, europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie) und der Betroffenheit unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen.

4. Überprüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt sind und ggf. Darstellung des weiteren Verfahrens bei Erfüllung von Verbotstatbeständen anhand der Prüfprotokolle.

Abschließend wird das Vorhaben insgesamt aus Sicht des Artenschutzes bewertet.

### 3. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden aktuelle Erfassungen im Jahr 2015 zum Vorkommen des Feldhamsters sowie der europäischen Vogelarten durchgeführt. Aufgrund des Fehlens dauerhafter Gewässer innerhalb des Planungsraumes ist nicht mit einer Fortpflanzungsstätte für Amphibien zu rechnen. Der Planungsraum enthält keine Strukturen, die geeignet wären, als Fortpflanzungsstätten oder Ruhestätten von Fledermäusen zu dienen. Auch ist als Jagdhabitat nur der freie Luftraum über den Ackerfluren geeignet. Mögliche Leitstrukturen bilden die Randbereiche der bestehenden Bebauung.

#### 3.1 Ergebnisse der Erfassungen

Aufgrund der aktuellen Nutzung des Planungsraumes ist der Planungsraum als Lebensraum für europäische Vogelarten wie auch möglicherweise den Feldhamster geeignet. Aus diesem Grund wurde eine aktuelle Erfassung dieser Artengruppen im Jahr 2015 vorgenommen. Die Möglichkeit des Vorkommens der übrigen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen ist aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen wie auch der anthropogenen Nutzung als sehr gering einzuschätzen, so dass für diese Artengruppen eine Erfassung nicht für erforderlich gehalten wurde.

#### 3.2 Lebensraumstrukturen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Fläche (Abb. 2). Diese Fläche wird sowohl im Norden als auch im Osten vom Rand der bestehenden Bebauung eingerahmt (Abb. 3). Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird zum Anbau von Raps (Abb. 4) sowie Getreide genutzt (Abb. 5). Im Jahresverlauf wurden die zu untersuchenden Flächen abgeerntet, ohne dass diese danach umgebrochen wurden (Abb. 6 und 7). Diese Konstellation erlaubte noch einmal eine sehr gute Kontrolle des möglichen Vorkommens von Feldhamstern. Der Planungsraum wird durch bestehende unbefestigte Wege erschlossen. Diese sind entweder weitgehend mit Gras bewachsen (Abb. 8) oder aber es ist durch die Nutzung nur wenig Vegetation vorhanden (Abb. 9).



Abb. 2: Landwirtschaftliche Nutzung dominiert den Planungsraum



Abb. 3: Die aktuelle Bebauung begrenzt den Planungsraum nach Norden



Abb. 4: Rapsanbau im nördlichen Teil des Untersuchungsraumes



Abb. 5: Getreideanbau innerhalb des Planungsraumes (Frühjahrsanspekt)



Abb. 6: Getreidefeld nach der Ernte (südlicher Teil des Untersuchungsraumes)



Abb. 7: Rapsfeld nach der Ernte (nördlicher Teil des Untersuchungsraumes)



Abb. 8: Graswege erschließen des Planungsraum für die Freizeitnutzung



Abb. 9: Unbefestigter Weg entlang der bestehenden Bebauung

Im Rahmen der durchgeführten Erfassungen wurde eine intensive Nutzung der Wege sowohl am östlichen als auch am südlichen Rand des Planungsraumes sowohl durch Spaziergänger als auch durch Fahrradfahrer registriert. Spaziergänger mit Hunden sind häufig auf den Wegen anzutreffen, wobei die Hunde weitgehend den freien Auslauf genießen. Im Bereich der bestehenden Wohnbebauung im Norden und Osten des Plangebietes wurden während einer Erfassung bis zu 10 Katzen pro Begehung gezählt, deren Jagdrevier auch die Feldbereiche des Planungsraumes umfasst.

### 3.3 Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Erfassung der europäischen Vogelarten wurde auf eine Kontrolle des Baumbestandes auf Höhlen und Horste verzichtet, da aufgrund des Alters der die Wohnbebauung begrenzenden Bäume weder eine Nutzung als Horstbaum noch als Höhlenbaum (aufgrund derzeit noch fehlenden Dickenwachstums) zu erwarten ist. Die Erfassung von europäischen Brutvogelarten sowie die Auswertung der Erfassungsergebnisse erfolgten in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005). Es wurden vier vollständige Begehungen während des Erfassungszeitraumes von März bis Juli 2015 durchgeführt. Zusätzlich wurden die angrenzenden Grundstücke auf Brutplätze europäischer Vogelarten hin überprüft.

Im Rahmen der Erfassungen wurden die in Tabelle 1 aufgelisteten europäischen Vogelarten nachgewiesen, die den Untersuchungsraum in unterschiedlicher Weise nutzten (siehe Tab. 1). Die Greifvogelarten Sperber, Mäusebussard und Turmfalke wurden überfliegend nachgewiesen. Fortpflanzungsstätten dieser Arten können für den Planungsraum ausgeschlossen werden. Die Haustierform der Felsentaube konnte mehrere Male bei der Nahrungssuche auf den frisch abgeernteten Feldern nachgewiesen werden. Dies gilt auch für die Ringeltaube, für die jedoch auch kein Brutverdacht für den Planungsraum vorliegt. Türkentaube und Turteltaube wurden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als Nahrungsgäste eingestuft. Mauersegler, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe wurden im Luftraum über der Untersuchungsfläche nachgewiesen. Aufgrund des Fehlens von Gebäuden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Fortpflanzungsstätten dieser drei Arten ausgeschlossen.

Bachstelze, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Nachtigall und Hausrotschwanz, Amsel und Singdrossel werden als Brutvögel der bestehenden Wohnbebauung eingestuft. Brutplätze innerhalb des Planungsraumes sind aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen für diese beiden Arten auszuschließen. Dies gilt auch für Gartengräsmücke, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Fitis, Blaumeise und Kohlmeise, die in den Gärten der nördlich und östlich angrenzenden Wohnbebauung nachgewiesen wurden. Die Rabenkrähe wird als Nahrungsgast für den Planungsraum eingestuft, da die für die Anlage einer Fortpflanzungsstätte erforderlichen Lebensraumstrukturen für diese Art fehlen. Als weitere Nahrungsgäste wurden Stieglitz und Bluthänfling registriert. Die Goldammer wurde als Brutvogel der randlichen Strukturen des Planungsraumes nachgewiesen, die jedoch von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht betroffen sind.

Im Rahmen der Erfassungen wurden die Arten Feldlerche mit drei Revieren sowie zwei Paare von Rebhühnern als europäische Vogelarten mit nicht günstigem Erhaltungszustand innerhalb des Eingriffsbereiches nachgewiesen. Hervorzuheben für den Planungsraum ist das Vorkommen der Feldlerche. Als bodenbrütende Art, die in Hessen vorwiegend landwirtschaftliche Fläche als Brutplatz nutzt, wurden innerhalb des Planungsraumes drei Brutpaare nachgewiesen.

Da aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen auch ein Vorkommen der Wachtel nicht vollständig ausgeschlossen werden kann (Stellungnahme Ortsbeauftragter für Vogelschutz vom 27.01.2012 im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 81 „Am Steinern Kreuz“), soll diese Art im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung ebenfalls Berücksichtigung finden.

Tab. 1: Artenliste der Vögel

Spezies	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Artenschutz	
		RLD	RLH	St.	§
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	b	V
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	b	V
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	b	V
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V	b	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	b	V
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	b	V
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	V	b	V
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	b	V
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	b	V
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	V	b	V
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	b	V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	b	V
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	s	B
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	b	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	b	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	b	V
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	V	b	V
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	s	A
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	V	-	b	V
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	b	V
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	b	V
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	b	V
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	b	V
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	b	V
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	b	V
Singdrossel	<i>Turdus philomenos</i>	-	-	b	V
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	s	A
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	V	b	V
Straßentaube	<i>Columa livia forma domestica</i>	-	-	b	V
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	3	b	V
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	s	A
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	V	s	A
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	b	V
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	b	V

<p><b>Rote Liste</b>  <b>RLD:</b> Rote Liste Deutschland (2009)  <b>RLH:</b> Rote Liste Hessen (2006):                      0: ausgestorben;                      1: vom Aussterben bedroht;                      2: stark gefährdet; 3: gefährdet;                      V: Vorwarnliste</p>	<p><b>Erhaltungszustand (2014):</b>                      günstiger Erhaltungszustand                      ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand                      ungünstig-schlechter Erhaltungszustand                      kein Staus für Erhaltungszustand</p>	<p><b>Artenschutz</b>  <b>St.:</b> Schutzstatus b: besonders geschützt; s: streng geschützt  <b>§:</b> Rechtsgrundlage:  <b>B:</b> Bundesartenschutzverordnung 2005  <b>V:</b> Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)  <b>A:</b> Anhang A VO (EU) 338/97</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

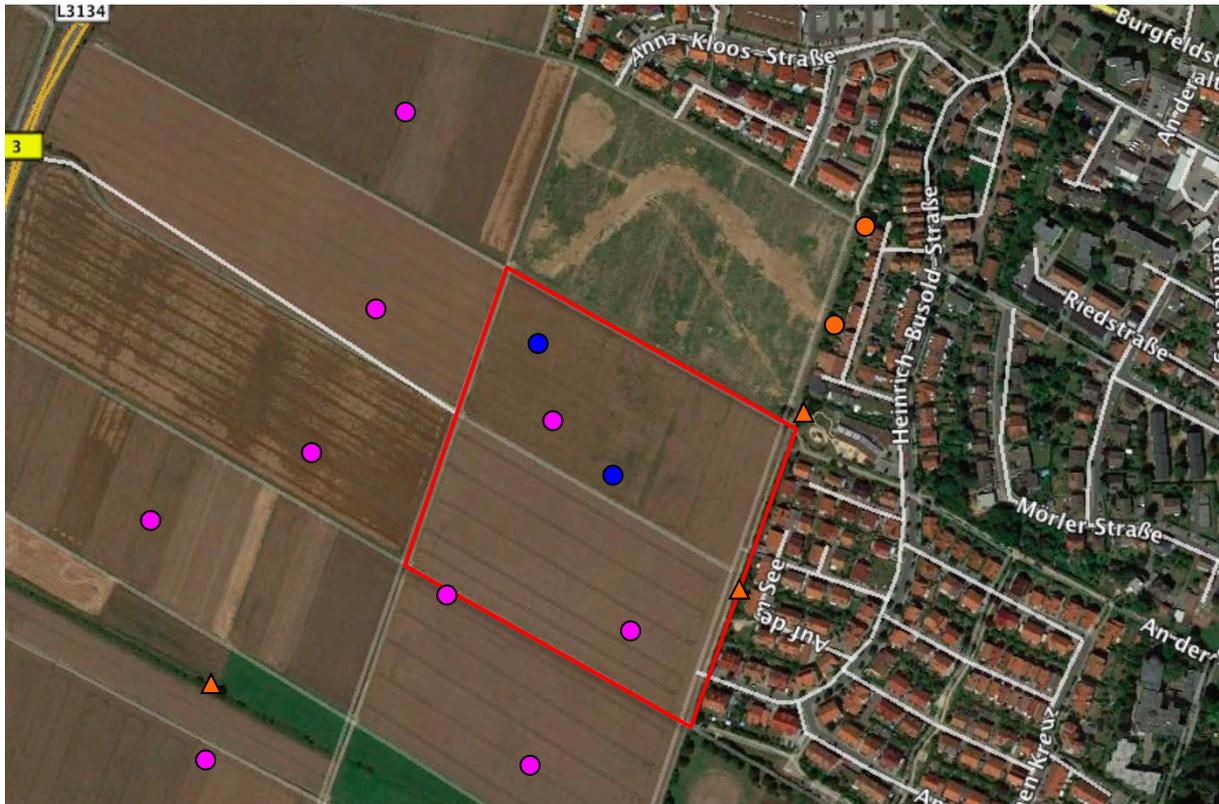


Abb. 8: Nachweise europäischer Vogelarten  
● Feldlerche ● Rebhuhn ▲ Goldammer ● Girlitz

### 3.4 Feldhamster

Zur Erfassung des Feldhamsters sowie zur Einschätzung der Bestandssituation wurde die Kartierung der belaufenen Baue als die effektivste Methode eingesetzt. Dabei wurden während zweier Erfassungen im April 2015 (siehe Abb. 9 und 10) und im Juli 2015 (siehe Abb. 4 und 5) die Fallröhren und Schlupflöcher gesucht. Bereits während der ersten Erfassung konnten fast alle Flächen des Planungsraumes in einer Weise eingesehen werden, dass eine Erfassung der Baue aus methodischer Sicht als gesichert angesehen werden kann. Im nördlichen Bereich des Planungsraumes war der Raps bereits zu einer Höhe angewachsen, so dass eine Einsicht auf die Bodenoberfläche nicht mehr möglich war. Ergänzend zu der Erfassung im Frühjahr wurde eine Nachernteerfassung (siehe Abb. 4 und 5) durchgeführt, um möglicherweise in den Planungsraum eingewanderte Feldhamster bzw. deren Baue zu lokalisieren.



Abb. 9: Einsehbarkeit des Bodens während der Begehung im April 2015



Abb. 10: Erdauswürfe, wie sie bei der Öffnung der Feldhamsterbaue im Frühjahr entstehen, waren sehr gut zu sehen.

Aufgrund der Ernte waren die Bodenstrukturen ohne Einschränkung sichtbar. Die Methoden wurden in Anlehnung an Weidling & Stubbe (1998) sowie Köhler et al. (2001) durchgeführt. Im Rahmen der Erfassungen innerhalb des Planungsraumes wurden Streifen mit einer Breite von 2-6 m abgelaufen. Um sicher zu stellen, dass auch der Umgebungsraum keine Hamsterbaue aufweist, wurden die Untersuchungen auf die anliegenden Ackerparzellen ausgeweitet.

Im Rahmen der Erfassungen 2015 wurden innerhalb des Planungsraumes keine Strukturen nachgewiesen, die die typischen und für Baue von Feldhamstern charakteristischen Eigenschaften aufwiesen. Es wurden weder senkrecht nach unten verlaufende Fallröten noch anderweitige Schlupfröhren gefunden, die auf eine Nutzung des Planungsraumes für Feldhamster hindeuten. Während die für den Feldhamster grundsätzlich geeigneten Lebensraumstrukturen des Planungsraumes sich gegenüber der letzten Erfassung (Gall 2008) nicht in einer Weise geändert haben, die eine fehlende Eignung des Planungsraumes als Lebensraum für den Feldhamster feststellen ließen, so bestätigt die Erfassung aus dem Jahr 2015 das Ergebnis der Erhebungen von 2008 (Gall) und 2012 (Henning), dass der Planungsraum vom Feldhamster nicht besiedelt ist.

Da die Populationen des Feldhamsters jedoch eine gewisse räumliche Dynamik aufweisen können, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass im kommenden Jahr 2016 – möglicherweise aufgrund der aufgegebenen landwirtschaftlichen Nutzung in Verbindung mit dem Verbleib der Stoppeln auf der Fläche – der Planungsraum vom Feldhamster wieder besiedelt werden könnte. Diese mögliche Dynamik sollte im Rahmen der weiteren Vorgehensweise der Umsetzung der Planungen berücksichtigt werden. Sollte sich die Baufeldfreimachung oder der Baubeginn bis zum kommenden Frühjahr verzögern und sollte eine Baufeldfreimachung erst nach dem 15. März 2016 erfolgen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Feldhamster in den Planungsraum einwandern könnten. Dies gilt umso mehr, als dann die landwirtschaftliche Nutzung fehlen könnte und eine ausgedehnte Brache entstehen könnte.

Um diese Möglichkeit auszuschließen, sollte mit den Maßnahmen der Baufeldfreimachung bis zum 15. März 2016 begonnen worden sein. Nach diesem Termin ist eine Vorgehensweise entsprechend der Vermeidungsmaßnahmen der artenschutzfachlichen Prüfung erforderlich. Durch die erneute Prüfung des Baugrundes unmittelbar vor Baubeginn lässt sich ausschließen, dass der Feldhamster innerhalb des Planungsbereiches eingewandert ist. Voraussetzung ist, dass diese Prüfung in den oberirdischen Aktivitätszeitraum des Hamsters zwischen März/April und Oktober fällt. Sollte der Feldhamster in den Planungsraum eingewandert sein, kann eine Umsiedlung eine erfolgreiche Vermeidungsmaßnahme darstellen.

## 4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Als Beurteilungsgrundlage für den Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ist dabei konkret auf die vorhabensbedingten Wirkungen und damit Veränderungen des Eingriffsbereichs abzielen und diese von bereits vorhandenen Beeinträchtigungen zu trennen.

### 4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

#### Flächeninanspruchnahme

Für die geplante Bebauung ist ein Flächenverbrauch durch die geplante Versiegelung von Zufahrtswegen, Parkplätzen und Gebäuden anzunehmen. Möglicherweise werden Baustrassen oder Lagerflächen benötigt. Bereits im Rahmen der Erschließung des Baugebietes kann es durch Erdhaufen oder andere Strukturen, die eine Kulissenwirkung auf Vögel ausüben können, zum Verlust von Lebensraum insbesondere für die Feldlerche kommen. Die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Planungsraumes wird nach der Bebauung einer vollständig anderen Nutzung unterliegen.

#### Lärmemission

Während der Bauphase kann es zu kurzzeitigen Lärmemissionen durch die Baufahrzeuge kommen. Die Wirksamkeit eines solchen Störreizes kann jedoch durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Eine mögliche Maßnahme stellt eine Bauzeitenregelung dar, die dafür Sorge trägt, dass während der Brutzeit der Vögel keine Störreize auftreten, die einen negativen Einfluss auf das Brutgeschehen haben können. Andere gegenüber Baulärm empfindliche, artenschutzrechtlich relevante Tierarten sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

#### Erschütterungen

Für die betrachtete Artengruppe der Vögel können baubedingte Erschütterungen nur für bodenbrütende Vogelarten in unmittelbarer Umgebung ein Wirkfaktor sein. Erschütterungen treten im Zuge von Gründungsarbeiten lediglich bei Tiefengründungen auf, die jedoch für den betrachteten Standort nicht vorgesehen sind. Weitere Erschütterungen beim Wegebau oder Fundamentbau sind ebenfalls kaum zu erwarten. Trotz des möglichen Vorkommens von bodenbrütenden Arten (z. B. Feldlerche, Goldammer) im Umfeld der Bebauung kann dieser Wirkfaktor bei der Betrachtung eines möglichen Konfliktfeldes zwischen Vogelfauna und Vorhaben als äußerst gering und damit vernachlässigbar eingestuft werden. Hinzu kommt, dass dieser Wirkfaktor durch eine Bauzeitenregelung vollständig ausgeschlossen werden kann.

#### Optische Störreize

Die während der Bauphase eingesetzten Fahrzeuge, Kräne und Bagger weisen häufig farbig auffallende Lackierungen auf, die sich von den vorherrschenden Farben der Umgebung unterscheiden. Die Wirksamkeit dieser optischen Störreize korreliert mit der Geschwindigkeit ihres Auftretens und damit der Geschwindigkeit der Fahrzeuge. Verstärkt werden können optische Störreize durch den Einsatz von Rundumkennleuchten (Drehspiegelleuchte, Blink- oder Blitzleuchte), deren Aufgabe darin besteht, Aufmerksamkeit im Straßenverkehr zu erzeugen. Aufgrund der fehlenden schnellen Bewegung der eingesetzten Fahrzeuge im Baubereich sowie auf den Zu- und Abfahrten sind keine optischen Störreize zu erwarten, die auf Vögel wirken können. Der Wirkfaktor baubedingter optischer Störreize wird aus den oben genannten Gründen deshalb als nicht wirksam auf die hier zu betrachtenden Belange angesehen und deshalb nicht weiter betrachtet.

## **4.2 Anlagebedingte Wirkprozesse**

### **Flächenbeanspruchung**

Die Flächeninanspruchnahme durch die Bebauung selbst ist nach dem Bau nicht größer als während der Baumaßnahmen. Während der Bebauung benötigte Flächen werden im Rahmen der Gestaltung des Umfeldes wieder naturnah gestaltet. Eine Nutzung von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist so gut wie ausgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass die gesamte Fläche des Bebauungsplanes eine Nutzungsänderung erfährt.

### **Barrierewirkung und Zerschneidung**

Die durch die Bebauung eingebrachten Strukturen bzw. Gebäude ausgehende Barriere- und Zerschneidungswirkung schließen unmittelbar an die bestehende Bebauung an. Fliegende Arten wie europäische Vogelarten können diese problemlos überwinden. Dies gilt insbesondere für die Nahrungsgäste Mäusebussard oder Turmfalke.

## **4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

### **Lärmemissionen**

Betriebsbedingte Geräuschemissionen können auf Tiergruppen wirken, die sich mit Hilfe akustischer Signale verständigen bzw. orientieren. Hinsichtlich der Vogelarten kann generell ausgesagt werden, dass die Bewertung von Lärmwirkungen auf die Tiere sehr komplex ist und nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der Habitatqualität führt. Aufgrund der ausschließlichen Nutzung als Wohnbebauung können Lärmwirkungen, die über das übliche Maß im besiedelten Bereich hinausgehen, ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für eine mögliche Freizeitnutzung (Spielplätze, Sportfelder), da diese innerhalb einer Wohnbebauung liegen und eine übermäßige Lärmemission damit nicht zu erwarten ist.

### **Kulissenwirkung**

Der derzeitige Zustand der Wohnbaubauung hat bereits Auswirkungen auf die Verteilung der Feldlerchen in der Fläche. So halten die nachgewiesenen Reviere einen Abstand von 50 bis 100m zur bestehenden Bebauung ein, was auf die Meidung von höheren Landschaftskulissen durch die Feldlerche zurückzuführen ist. Durch die Bebauung wird die Kulisse der Bebauung sowohl in Richtung Süden als auch in Richtung Westen verschoben werden. Es ist davon auszugehen, dass die beiden außerhalb des Planungsraumes nachgewiesenen Feldlerchenreviere nach der Bebauung einen deutlich größeren Abstand zur Grenze des Bebauungsbereiches einnehmen werden, als dies derzeit der Fall ist. Somit wird entweder eine Verschiebung dieser Reviere stattfinden oder aber es kommt zur Aufgabe dieser Reviere.

## 5. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

### 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern und um artenschutzrechtliche Verbots-tatbestände im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen dienen folgende Festlegungen und Auflagen zu allgemeinen Bauausführung:

- Für Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätze werden ausschließlich solche Bereiche oder Flächen herangezogen, die im Rahmen des Straßenbaus bzw. Bebauung ohnehin überbaut oder in anderer Weise neu gestaltet werde, also in jedem Fall eine Veränderung erfahren. Andere Flächen, die nicht Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind, sollten dafür nicht verwendet werden.
- Als Baustellenzufahrt dient das vorhandene Wegenetz. Es werden außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes keine neuen Straßen oder Wege angelegt soweit dies nicht für das Zuwegerecht erforderlich ist.
- Beim Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass es auf der Baustelle und den Zufahrten zu keinen Verunreinigungen von Böden durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel infolge von Leckagen oder durch unsachgemäße Handhabung kommt.

Darüber hinaus sind die auf Baustellen geltenden Sicherheitsbestimmungen und Auflagen zu beachten.

Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Wetteraukreises sind die Kompensationsmaßnahmen entsprechend der zuvor durchgeführten artenschutzfachlichen Prüfung für den nördlich gelegenen Bauabschnitt durchzuführen. In dieser artenschutzfachlichen Prüfung wurde empfohlen:

- **Bauzeitregelung: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Rodung und vorbereitende Maßnahmen (M1):** Rodungsarbeiten für die Reduktion von Gehölz- und Gebüschbestände innerhalb des Planungsraumes (vor allem in den Randbereichen) sind – soweit überhaupt erforderlich - grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen. Für den Zeitraum zwischen dem 1. März und 20. September sind keine Rodungen bzw. Baufeldfreimachungen vorzunehmen. Bei einer Rodung innerhalb dieses Zeitraumes kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer zur Zerstörung von Nestern (=Fortpflanzungsstätten) kommt. Sind keine Rodungen erforderlich, entfällt diese Vermeidungsmaßnahme trotzdem nicht, da bodenbrütende Arten wie die Feldlerche möglicherweise betroffen sein könnten.
- **Prüfung von Feldhamstervorkommen (M2):** Aufgrund der hohen Mobilität sowie der zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht festgelegten zeitlichen Vorgabe für die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist sicher zu stellen, dass keine Feldhamster in den Planungsraum einwandern. Sollte die Verhinderung der Einwanderung nicht sichergestellt werden können, ist vor Baubeginn eine erneute Prüfung des Vorkommens des Feldhamsters erforderlich. Sollten der Planungsraum sukzessive in Abbau genommen werden, ist diese Maßnahme entsprechend der Abbaufortschritte zu wiederholen. Sollte bei diesen erneuten Prüfungen das Vorkommen des Feldhamsters festgestellt werden, so sind Maßnahmen zu ergreifen (Sicherung der

Feldhamsterbaue, mögliche Umsiedlung o. ä.), die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen.

Da die Kompensationsmaßnahme für die Feldlerche, Rebhuhn, und Wachtel bei Beginn des Eingriffs (= Erschließung) wirksam sein muss, sollte bereits frühzeitig sichergestellt werden, dass die für die Maßnahme erforderliche Flächengröße für die notwendigen Maßnahmen zur Verfügung steht.

## 5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Zur Sicherung der ökologischen Funktionalität werden folgende Maßnahmen (CEF) getroffen:

- **Schutz der Zauneidechse durch Neuschaffung von Ausweichhabitaten (M3):** Es ist davon auszugehen, dass Lebensräume der Zauneidechse in den Randbereichen der bestehenden Bebauung nicht beeinträchtigt werden. Sollten diese Bereiche in Mitleidenschaft gezogen werden, so sind diese Flächen durch eine vorauslaufende Neuschaffung von Habitaten auszugleichen (CEF-Maßnahme). Eine Umsiedlung der Zauneidechse aus diesen Bereichen in die neu geschaffenen Habitate kann die Besiedlung fördern.
- **Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel (M4):** Im Rahmen der Baufeldfreimachung und des Abbaus wird der Lebensraum für drei Brutpaare von Feldlerchen verloren gehen. Der Verlust des Lebensraumes stellt einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar, der vorauslaufend ausgeglichen werden muss. Es ist durch geeignete Maßnahmen (Blühstreifen, Brachestreifen) sicher zu stellen, dass ein ausreichender Ersatzlebensraum für die Feldlerche geschaffen wird, so dass es nicht zu einem Verlust von drei Revieren kommt. Es wird davon ausgegangen, dass die Anlage eines Blühstreifens von 0,33 ha das Potenzial für die Anlage eines Feldlerchenrevieres bietet. Durch die Anlage von drei Streifen ( $3 \times 0,33 = 1$  ha) können somit drei Feldlerchenreviere ausgeglichen werden. Diese Maßnahme ist gleichzeitig für das Rebhuhn als wirksam anzusehen. Wichtig für den Erfolg der Maßnahme ist die Distanz zur Bebauung und zu Wegen, um sowohl die Kulissenwirkung als auch Störungen durch frei laufende Haustiere zu reduzieren.

## 5.3 Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

Arten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden (z. B. Mäusebussard oder Turmfalke) werden durch die Bebauung einen Verlust von Nahrungsflächen erleiden. Jedoch wird dieser Verlust nicht als so umfangreich eingeschätzt, als das sich daraus die Aufgabe einer Fortpflanzungsstätte oder der Verlust eines Revieres ableiten ließe. Aus diesem Grund sind Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erforderlich, da ergänzend durch die Bebauung und die Anlage von Gärten eine Vielzahl neuer Lebensräume geschaffen werden.

## 5.4 Sonstige Maßnahmen

- **Schutz der Gehölzbestände während der Bauausführung (M5):** Zum Schutz vor Beschädigungen sind gefährdete Bäume mit einer gegen den Stamm abgepolterten, mindestens zwei Meter hohen Bohlenummantelung zu versehen. Bei Abschnitten mit zusammenhängendem, verdichtetem Baumbestand ist anstelle einer Einzelstammsicherung ein stabiler Bauzaun aufzustellen. Die genauen Festlegungen des Gehölzschutzes sind in Absprache mit den zuständigen Behörden zu treffen. Sollten keine Bäume betroffen sein, kann diese Maßnahme entfallen.

## 6. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten

### 6.1 Beurteilungsgrundlage

Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand umfassen die oben beschriebenen Wirkfaktoren die europäischen Vogelarten, die Reptilien und möglicherweise des Feldhamsters. Gleichwohl ist das Vorkommen weiterer streng geschützter Tierarten z. B. von Käfern, Tagfaltern, Libellen oder Kleinsäugetern im Planungsraum nicht auszuschließen. Ein Konfliktpotential zwischen den Arten dieser Gruppen und der geplanten Nutzung ist jedoch nicht bekannt. Aus diesem Grund werden diese Artengruppen bei der Betrachtung möglicher Auswirkungen des geplanten Vorhabens an diesem Standort nicht berücksichtigt. Da Gewässer geeignete Fortpflanzungsstätten von Libellen und Amphibien darstellen können, kann davon ausgegangen werden, dass diese nicht beeinträchtigt werden, weil sie innerhalb des Eingriffsbereiches nicht existieren.

Weiterhin wird davon ausgegangen, dass Säugetiere nicht von der geplanten Nutzung beeinträchtigt werden, da sich nach der Umsetzung des geplanten Vorhabens ein Gewöhnungseffekt für diese Arten einstellen wird. Auch gehen keine Quartiere dieser Arten verloren, so dass eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden kann. Gemäß den Vorgaben des § 44 BNatSchG werden die „europäischen Vogelarten“ den streng geschützten Arten bezüglich der Verbotstatbestände (Störung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) gleichgesetzt. Aus diesem Grund müssen die europäischen Vogelarten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls Berücksichtigung finden. Berücksichtigung finden die als Brutvogelarten innerhalb des Planungsraumes nachgewiesenen europäischen Vogelarten sowie potenziell vorkommende Arten. Die Arten mit einem nicht ungünstigen Erhaltungszustand werden tabellarisch bearbeitet. Brutvogelarten mit nicht günstigem Erhaltungszustand werden einzeln im Rahmen der Prüfbögen berücksichtigt. Aus den oben dargestellten Ergebnissen der Erfassung der europäischen Vogelarten sowie dem Schutzstatus der einzelnen nachgewiesenen Arten ergibt sich die Liste der im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung zu berücksichtigenden Arten (Tab. 2).

**Tab. 2:** Liste der im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung mittels Prüfbogen zu berücksichtigenden Arten.

Spezies	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Artenschutz	
		RLD	RLH	St.	§
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	3	s	IV
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	3	s	IV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	V	b	V
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	b	V
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	b	V
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	-	V	b	V

### 6.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

**Schädigungsverbot:** Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde keine der nach der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten nachgewiesen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der Pflanzen nicht ausgelöst werden. Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen sind für diese Gruppe nicht erforderlich.

## 6.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein. Nachfolgend werden somit die Arten behandelt, auf die der strenge Schutzstatus zutrifft und deren Vorkommen bekannt oder möglich ist. Es gilt im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung, die folgenden artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsverbot:** Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelter Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

### 6.3.1 Säugetiere

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterliegt einer intensiven ackerbaulichen Nutzung und ist aufgrund der vorherrschenden Lebensraumstrukturen als Lebensraum für den Feldhamster geeignet. Auch wenn im Rahmen der Erfassungen 2008 (Gall 2008), 2012 (Henning) und 2015 keine Baue von Feldhamstern oder andere Hinweise auf das Vorkommen dieser Arten (Losung, Totfunde) vorliegen, kann aufgrund der Siedlungsdynamik nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass Feldhamster das Gebiet in Zukunft nutzen könnten. Fledermäuse oder andere streng geschützte Säugetierarten sind vom geplanten Vorhaben aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen nicht betroffen.

### 6.3.2 Reptilien

Das Vorkommen der Zauneidechse in den Randbereichen der bestehenden Bebauung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund des Schutzstatus der Zauneidechse wurde für diese Art ein Prüfbogen erarbeitet. Kompensationsmaßnahmen in Form von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen sind aufgrund der aktuellen Planung nicht erforderlich.

### 6.3.3 Amphibien

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens wurden aktuell keine Amphibien nachgewiesen. Gewässer fehlen innerhalb des Eingriffsbereiches, so dass keine Reproduktionsstätten von Amphibien beein-

trächtig werden können. Mögliche Wanderwege von Amphibien sind vom Vorhaben nicht betroffen, da weder Wanderbarrieren errichtet werden noch es zu einer signifikanten Steigerung des Tötungsrisikos kommt, da die Wanderungen der Amphibien vorwiegend nachts stattfinden, während die Bauarbeiten in den Tagesstunden stattfinden. Zusammenfassend lässt sich für die Amphibien feststellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausgeschlossen werden können.

### 6.3.4 Libellen

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellenarten vor oder sind hier zu erwarten. Gewässer zur Reproduktion sind nicht vorhanden.

### 6.3.5 Käfer

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käferarten vor oder sind hier zu erwarten. Aufgrund des Fehlens von Eichenbäumen ist ebenfalls auszuschließen, dass der Hirschkäfer (*Cervus lucanus*) im oder um den Planungsraum vorkommt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für die Artengruppe der Käfer durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen.

### 6.3.6 Tagfalter und Nachfalter

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens wurden keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tagfalterarten bzw. Nachfalterarten nachgewiesen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für die Artengruppe der Tagfalter und Nachfalter durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen.

### 6.3.7 Fische, Rundmäuler, Krebse, Schnecken und Muscheln

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Lebensräume vorhanden, die von im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Fischen, Rundmäulern, Krebsen, Schnecken- oder Muschelarten genutzt werden könnten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für die Artengruppe der Fische, Rundmäuler, Schnecken- und Muschelarten durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen.

## 6.4 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten

Bezüglich der europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsverbot:** Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelter Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Europäische Vogelarten, deren Wirkungsempfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können, werden nicht ausführlich behandelt. Hier werden beispielsweise Singvogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand wie z. B. Amsel, Blaumeise oder Mönchsgrasmücke als unempfindlich gegenüber dem Eingriff abgeschichtet, da diese Arten zwar am Rande des Wirkraums vorkommen, die Planungsfläche allerdings durch das Vorhaben nicht ihre Funktion verliert bzw. die Arten in ihren Lebensraumsansprüchen so flexibel sind, dass sie im Umfeld des Wirkraumes noch genügend Ersatzlebensraum finden. Für alle europäischen Vogelarten, die als Brutvögel bzw. mit Brutverdacht eingestuft wurden, gilt, dass eine Bauzeitbeschränkung als Vermeidungsmaßnahme vorzusehen ist. Die übrigen als Brutvögel eingestuften Arten mit nicht günstigem Erhaltungszustand werden im Rahmen des Prüfbogens detailliert geprüft.

## **7. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen**

Seit dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 01.03.2010 ist eine Prüfung der Betroffenheit rein national streng geschützter Arten im Sinne von § 44 BNatSchG nicht mehr erforderlich. Eine Liste so genannter nationaler Verantwortungsarten nach § 54 Abs. 1 BNatSchG liegt derzeit noch nicht vor. Sie wären im Rahmen der Eingriffsbewertung nach § 15 BNatSchG als Teil der betroffenen Lebensräume zu berücksichtigen.

## 8. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht geprüft werden. Die behandelten Arten werden zusammengefasst dargestellt.

### 8.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen gibt.

### 8.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

#### 8.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurde **keine** Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

#### 8.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird **keine** Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört. Anlagebedingte Verluste von Lebensraumstrukturen entstehen nicht, so dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität wird somit gewahrt. Mögliche Verbotstatbestände werden durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

**Tab. 3:** Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artnamen		Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (kl. Nov.)	Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art
wissenschaftlich	deutsch		
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	(V)	Keine Auswirkungen
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	-	Keine Auswirkungen

X Verbotstatbestand erfüllt

- Verbotstatbestand nicht erfüllt

(V, CEF) Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind

### 8.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 89 „Steinern Kreuzweg“ der Stadt Friedberg wird unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsstrategien und CEF-Maßnahmen **keine** Vogelart gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört.

**Tab. 4:** Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die eingriffsempfindlichen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, Gelb hinterlegte Arten siehe Prüfprotokolle

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Verbotstatbestände	Erhaltungszustand der Art
<i>Turdus merula</i>	Amsel	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Pica pica</i>	Elster	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	(V)	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	(V)	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig

<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>Verbotstatbestände</b>	<b>Erhaltungszustand der Art</b>
<i>Columba livia forma domestica</i>	Straßentaube	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	(V)	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig

X Verbotstatbestand erfüllt

- Verbotstatbestand nicht erfüllt

(V, CEF) Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind

## 9. Fazit

Bei den durch das geplante Vorhaben betroffenen FFH-Anhang-IV-Arten und den europäischen Vogelarten bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Kontext unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erhalten. Auch bleiben unter Berücksichtigung der dargelegten Vermeidungsstrategien Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen und signifikante Erhöhungen des Mortalitätsrisikos aus.

Somit werden für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt.